

Vorlage Nr. 101.19.1191

12. Juni 2024

1 von 2

Aufrechterhaltung von Sparkassenstandorten

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die städtischen Mitglieder des Verwaltungsrats der Kasseler Sparkasse aufzufordern, sich für die Ergänzung der Tagesordnung der nächsten Verwaltungsratssitzung um den Tagesordnungspunkt „Schließung bzw. Teilschließung von Sparkassenstandorten in der Stadt und im Landkreis Kassel“ einzusetzen und den Vorstand aufzufordern, die Teilhabe von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, indem z. B. in jedem Stadtteil mindestens eine barrierefreie Möglichkeit zur Geldeinzahlung und -abhebung sowie Beziehung und Überweisung besteht.“

Begründung:

Der Verwaltungsrat der Kasseler Sparkasse hat in seiner Sitzung im Oktober 2023 u. a. die Schließung einiger Filialen der Sparkasse und den Abbau von Geldautomaten in Kassel beschlossen. Besonders gravierend ist Situation, wenn es in einem Stadtteil wie z. B. in Kirchditmold noch nicht einmal mehr einen SB-Automaten gibt.

Der Seniorenbeirat und der Behindertenbeirat der Stadt Kassel sehen diese Entwicklung als Gefährdung der Teilhabe. Viele Seniorinnen und Senioren und vor allem auch mobilitätseingeschränkte Bürgerinnen und Bürger sind auf „ihre“ Sparkasse vor Ort angewiesen.

Die „Alternativ“-Angebote der Sparkasse, sich Geld durch DHL nach Hause bringen oder in Geschäften auszahlen zu lassen, sind ebenso wenig zielführend, wie das Angebot an Computerschulungen. Gründe hierfür sind u. a. die nachvollziehbaren Ängste, fremden Personen die Tür zu öffnen oder die Sorge bei der Nutzung von Apps oder dem online-Zugang Fehler zu machen, die nicht mehr korrigiert werden können.

Mit dem Schließungsbeschluss wird die Kasseler Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts ihrem gesetzlichen Auftrag, die Bevölkerung mit Bankdienstleistungen zu versorgen, nicht mehr gerecht. Dieser Versorgungsauftrag, der mit der Errichtung des Sparkassenwesens im frühen 19. Jahrhundert eingeführt wurde, gilt auch heute noch und verpflichtet die Sparkassen u. a. auch für die Teile der Bevölkerung, die mit einer rein elektronischen Leistungserbringung nicht oder nicht mehr zurechtkommen, einen adäquaten Zugang zu ihren Leistungen zu gewährleisten (ausführlich hierzu: Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Rechtsgutachten: Sparkassen und Verbraucherschutz – Möglichkeiten der Stärkung des Verbraucherschutzes im Sparkassenrecht der Länder, April 2023, S. 12 f.).

Selbstverständlich muss die Sparkasse wirtschaftlich und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Im Gegensatz zu privatrechtlichen Bankinstituten ist bei der Kasseler Sparkasse die Erzielung von Gewinn ausdrücklich nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs (§ 2 Abs. 6 des hessischen Sparkassengesetzes und § 2 Absatz 5 der Satzung der Kasseler Sparkasse).

Berichterstatter/-in: Vertreter des Behindertenbeirates Klaus Hansmann

Helga Engelke
Vorsitzende des Seniorenbeirates

Carola Hiedl
Vorsitzende des Behindertenbeirates